

EBA/GL/2026/01

9. Januar 2026

Leitlinien

zur Festlegung der Kriterien für die
Ermittlung der Tätigkeiten gemäß Artikel 4
Absatz 1 Nummer 18 der Verordnung (EU)
Nr. 575/2013

1. Einhaltung der Leitlinien und Meldepflichten

Status dieser Leitlinien

1. Das vorliegende Dokument enthält Leitlinien, die gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010¹ herausgegeben wurden. Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden und Finanzinstitute alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um den Leitlinien nachzukommen.
2. Die Leitlinien legen fest, was nach Ansicht der EBA angemessene Aufsichtspraktiken innerhalb des Europäischen Finanzaufsichtssystems sind oder wie das Unionsrecht in einem bestimmten Bereich anzuwenden ist. Zuständige Behörden im Sinne von Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sollten die für sie geltenden Leitlinien einhalten, indem sie sie in geeigneter Weise in ihre Aufsichtspraktiken integrieren (z. B. durch Änderung ihres Rechtsrahmens oder ihrer Aufsichtsverfahren), und zwar einschließlich der Leitlinien, die in erster Linie an Institute gerichtet sind.

Meldepflichten

3. Nach Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden der EBA bis zum 04.05.2026 mitteilen, ob sie diesen Leitlinien nachkommen oder nachzukommen beabsichtigen, oder anderenfalls die Gründe nennen, warum sie dies nicht tun. Geht innerhalb der genannten Frist keine Meldung ein, geht die EBA davon aus, dass die zuständigen Behörden den Anforderungen nicht nachkommen. Die Meldungen sind unter Verwendung des auf der Website der EBA abrufbaren Formulars mit dem Betreff „EBA/GL/2026/01“ zu übermitteln. Die Meldungen sollten durch Personen erfolgen, die befugt sind, entsprechende Meldungen im Auftrag ihrer zuständigen Behörde zu übermitteln. Jegliche Änderungen des Status der Einhaltung müssen der EBA ebenfalls gemeldet werden.
4. Die Meldungen werden gemäß Artikel 16 Absatz 3 auf der Website der EBA veröffentlicht.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABL L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

2. Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Gegenstand

5. In diesen Leitlinien werden im Einklang mit Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 die Kriterien für die Ermittlung der in Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1 Nummer 18 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Tätigkeiten für die Zwecke der Bestimmung eines Anbieters von Nebendienstleistungen im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 18 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 („Anbieter von Nebendienstleistungen“) festgelegt.

Anwendungsbereich

6. Diese Leitlinien gelten gemäß der in Teil I Titel II der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Anwendungsebene.
7. Die Leitlinien gelten für die Einstufung eines Unternehmens als „Anbieter von Nebendienstleistungen“ gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 18 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.

Adressaten

8. Diese Leitlinien richten sich an die zuständigen Behörden im Sinne von Artikel 4 Nummer 2 Ziffern i und viii der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, an die zuständigen Behörden im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 35 der Verordnung (EU) 2023/1114 sowie an Finanzinstitute im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010.

Begriffsbestimmungen

9. Sofern nicht anders angegeben, haben die in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, der Richtlinie 2013/36/EU und der Richtlinie 2013/34/EU verwendeten und definierten Begriffe in diesen Leitlinien dieselbe Bedeutung.

3. Umsetzung

Geltungsbeginn

10. Diese Leitlinien gelten ab dem 04.05.2026.

4. Leitlinien zu Anbietern von Nebendienstleistungen

4.1. Allgemeine Bestimmungen

11. Ein Unternehmen sollte nicht als Anbieter von Nebendienstleistungen betrachtet werden, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
 - a. Es ist eine reine Industrieholdinggesellschaft, eine Verbriefungszweckgesellschaft, eine Versicherungsholdinggesellschaft im Sinne des Artikels 212 Absatz 1 Buchstabe f der Richtlinie 2009/138/EG oder eine gemischte Versicherungsholdinggesellschaft im Sinne des Artikels 212 Absatz 1 Buchstabe g jener Richtlinie, es sei denn, eine gemischte Versicherungsholdinggesellschaft hat ein Tochterinstitut; oder
 - b. es fällt bereits aus anderen Gründen als der Tatsache, dass es sich um einen Anbieter von Nebendienstleistungen handelt, unter die Definition eines Instituts, Finanzinstituts oder Unternehmens der Finanzbranche gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummern 3, 26 und 27 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.
12. Ein in die konsolidierte Finanzlage eines Instituts einbezogener Anbieter von Nebendienstleistungen sollte als Anbieter von Nebendienstleistungen für jedes andere Unternehmen betrachtet werden.

4.2. Kriterien für die Bestimmung von Tätigkeiten, die als eine direkte Fortsetzung der Banktätigkeit im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 18 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu betrachten sind

13. Tätigkeiten, die für die Wertschöpfungskette der in Anhang I Nummern 1, 2 und 6 der Richtlinie 2013/36/EU genannten Kernbankdienstleistungen von grundlegender Bedeutung sind, sollten als eine direkte Fortsetzung der Banktätigkeit betrachtet werden. Zu diesen Tätigkeiten zählen die folgenden:
 - a. die Vermittlung von gewerblichen Darlehen oder Wohnimmobiliendarlehen oder Einlagen;
 - b. Kreditdienstleistungen, einschließlich wenn diese von Kreditdienstleistern im Sinne von Artikel 3 Absatz 8 der Richtlinie (EU) 2021/2167 erbracht werden;

- c. Prüfung der Kreditwürdigkeit einzelner Kunden eines Instituts oder Finanzinstituts;
 - d. Schuldeneintreibung;
 - e. Bewertung von Sicherheiten;
 - f. Erwerb, Eigentum, Verwaltung und Verwertung von eingezogenen Sicherheiten und
 - g. Vermittlung und Vertrieb von Krediten über innovative Kanäle wie Crowdfunding-Dienstleistungen, Peer-to-Peer-Kreditplattformen oder Kreditvergabe über Online-Marktplätze, sofern diese Tätigkeiten zum Kreditgeschäft beitragen.
14. Die unter den Buchstaben a bis f aufgeführten Tätigkeiten sollten nur dann als eine direkte Fortsetzung der Banktätigkeit betrachtet werden, wenn sie überwiegend für oder im Interesse von Instituten oder Finanzinstituten erbracht oder durchgeführt werden.

4.3. Kriterien zur Bestimmung der Tätigkeiten, die gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 18 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 als Nebentätigkeiten zur Banktätigkeit anzusehen sind

Allgemeine Kriterien

15. Eine Tätigkeit sollte als eine „Nebentätigkeit zur Banktätigkeit“ eingestuft werden, wenn sie die Erbringung einer in Anhang I Nummern 1 bis 12 und Nummern 15, 16 und 17 der Richtlinie 2013/36/EU aufgeführten Dienstleistung oder Tätigkeit oder einer in Anhang I Abschnitt A oder B der Richtlinie 2014/65/EU in Bezug auf die in Anhang I Abschnitt C der Richtlinie 2014/65/EU genannten Finanzinstrumente aufgeführten Dienstleistung oder Tätigkeit durch ein Institut oder Finanzinstitut unterstützt, ergänzt oder von einer solchen abhängig ist („Unterstützung, Ergänzung oder Abhängigkeit von der Banktätigkeit“).
16. Um zu beurteilen, ob Tätigkeiten gemäß den in Absatz 15 festgelegten Kriterien als Nebentätigkeit zur Banktätigkeit anzusehen sind, sollte die Beurteilung wie folgt vorgenommen werden:
- a. Sie sollte auf die Tätigkeiten von Unternehmen beschränkt sein, die, wenn sie als Anbieter von Nebendienstleistungen betrachtet werden, einer aufsichtlichen Konsolidierung gemäß den Artikeln 11 und 18 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und den Kriterien der Verordnung (EU) 2022/676 unterliegen oder unterliegen könnten. Dies umfasst Mutterunternehmen, Tochterunternehmen und Gemeinschaftsunternehmen sowie alle anderen Situationen, die in Artikel 18

Absätze 3 und 5 sowie Absatz 6 Buchstaben a und b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 aufgeführt sind, und

- b. sie wird unter Berücksichtigung der Relevanz der Verbindung oder des Zusammenhangs der Tätigkeit mit der Tätigkeit eines in Absatz 15 genannten Instituts oder Finanzinstituts durchgeführt.

Unterstützung der Banktätigkeit

- 17. Für die Zwecke von Absatz 15 gilt eine Tätigkeit als Unterstützung der Banktätigkeit, wenn sie die Effizienz und Wirksamkeit von Bankprozessen erheblich verbessert oder die Bereitstellung von Bankprodukten und/oder -dienstleistungen für Kunden ermöglicht oder erleichtert. Die Bereitstellung solcher unterstützenden Dienstleistungen für andere Anbieter von Nebendienstleistungen der Gruppe sollte als indirekte Unterstützung betrachtet werden.
- 18. Unbeschadet des Absatzes 17 sollten die folgenden Tätigkeiten als Unterstützung der Banktätigkeit betrachtet werden:
 - a. operative Unterstützung, z. B. in Form von Prozessoptimierung sowie Entwicklung und Wartung der Infrastruktur;
 - b. Unterstützung der Kundenbeziehungen, etwa durch die Erleichterung der Interaktion zwischen Kunden und der Bank (z. B. Kundendienstplattformen);
 - c. Unterstützung beim Risikomanagement und bei der Einhaltung regulatorischer Vorschriften;
 - d. strategische und wettbewerbsbezogene Unterstützung, wie Marktforschung, Big-Data-Analysen, Innovation und digitale Transformation oder Marketingtätigkeiten;
 - e. Back-Office- und administrative Unterstützung, z. B. Personalverwaltung oder Dokumentenverwaltung.

Ergänzung von Banktätigkeiten

- 19. Für die Zwecke des Absatzes 15 gilt eine Tätigkeit als Ergänzung der Banktätigkeit, wenn
 - a. sie einem Institut oder Finanzinstitut der Gruppe mittels spezifischer Vertriebs- und Vermarktungskanäle ermöglicht, das Angebot seiner Bankdienstleistungen und -produkte auf Kunden des Unternehmens auszuweiten, oder
 - b. die nicht zum Bankgeschäft gehörenden Dienstleistungen und Produkte des Unternehmens über spezifische Vertriebs- und Vermarktungskanäle dem Kundenstamm eines Instituts oder Finanzinstituts der Gruppe angeboten und bereitgestellt werden.

20. Die Feststellung, ob eine Tätigkeit eine Fortsetzung der Banktätigkeit darstellt, sollte sich auf eine objektive und auf Tatsachen beruhende Beurteilung stützen und nicht auf der abstrakten Möglichkeit beruhen, dass das Institut oder das Finanzinstitut oder das Unternehmen seine Dienstleistungen und Produkte derselben Kundengruppe anbietet.

Abhängigkeit von der Banktätigkeit

21. Für die Zwecke des Absatzes 15 gilt eine Tätigkeit als abhängig von der Banktätigkeit, wenn
- a. sie eine erhebliche Abhängigkeit von relevanten Bankprodukten oder -dienstleistungen aufweist, die durch ein Institut oder ein Finanzinstitut der Gruppe erbracht werden, (z. B. Feststellung der Kundenidentität (KYC), Bearbeitung von Kreditanträgen oder Bewertung des Kreditrisikos). In diesem Zusammenhang sollten operative und personelle Abhängigkeiten Teil der Bewertung sein; oder
 - b. sie eine erhebliche Abhängigkeit von Finanzmitteln aufweist, die durch ein Institut oder ein Finanzinstitut der Gruppe bereitgestellt werden. Institute sollten dabei nicht nur Finanzierungen berücksichtigen, die das Unternehmen erhalten hat, sondern auch prüfen, ob ausdrückliche Zusagen zur Bereitstellung von Finanzmitteln an das Unternehmen bestehen.

Operatives Leasing

22. Für die Zwecke dieser Leitlinien sollte sich der Begriff Operatives Leasing auf Leasingverträge beziehen, die nicht alle mit dem Eigentum an dem Leasinggegenstand verbundenen Risiken und Chancen weitestgehend auf den Leasingnehmer übertragen.
23. Im Einklang mit den allgemeinen Kriterien in den Absätzen 15 bis 21 sollte Operatives Leasing in den folgenden beispielhaften Situationen als Nebentätigkeit zur Banktätigkeit betrachtet werden:
- a. Das Leasing von Vermögenswerten erfolgt gegenüber Instituten oder Finanzinstituten innerhalb oder außerhalb der Gruppe (z. B. Leasing von Gebäuden oder Räumlichkeiten);
 - b. das Leasing von Vermögenswerten wird auf wiederkehrender Basis durch das Angebot und den Verkauf von Bankprodukten oder -dienstleistungen an den Leasingnehmer durch ein Institut oder Finanzinstitut der Gruppe (z. B. Girokonto oder Zahlungsdienste) ergänzt oder
 - c. das Leasing von Vermögenswerten hängt in erheblichem Maße von Banktätigkeiten ab, einschließlich Situationen, in denen das Unternehmen
 - i. eine erhebliche Abhängigkeit von relevanten Bankprodukten oder -dienstleistungen aufweist, die von einem Institut oder einem

Finanzinstitut der Gruppe bereitgestellt werden. Beispielsweise wenn i) die Vertragsanbahnung und die Vertragsabwicklung auf der Kreditrisikobewertung eines Instituts oder Finanzinstituts der Gruppe basieren oder ii) die Einziehung der Leasingzahlungen – oder etwaige Maßnahmen zur Eintreibung der Forderungen aus dem Operativen Leasing oder der geleasteten Vermögenswerte – von einem Institut oder Finanzinstitut der Gruppe durchgeführt werden oder

- ii. eine erhebliche Abhängigkeit von Finanzmitteln aufweist, die von Instituten oder Finanzinstituten der Gruppe bereitgestellt werden.

Eigentum oder Verwaltung von Immobilien

24. Im Einklang mit den in den Absätzen 15 bis 21 dargelegten allgemeinen Kriterien sollte das Eigentum an oder die Verwaltung von Immobilien in den folgenden beispielhaften Situationen als Nebentätigkeit zur Banktätigkeit betrachtet werden:

- a. Die Tätigkeit unterstützt die Banktätigkeit, einschließlich in Situationen, in denen
 - i. die im Eigentum des Unternehmens befindlichen oder von ihm verwalteten Immobilien zur operativen Unterstützung der Banktätigkeiten genutzt werden (z. B. Bankfilialen oder Unternehmenszentrale); oder
 - ii. das Eigentum des Unternehmens an den Immobilien als direkte Folge der Banktätigkeit entsteht.
- b. Die Tätigkeit ergänzt die Banktätigkeit, einschließlich in Situationen, in denen
 - i. das Unternehmen seinen Kunden aktiv ergänzende Bankprodukte oder -dienstleistungen (z. B. Hypotheken) vermarktet, die die Cross-Selling-Strategie der Gruppe unterstützen;
 - ii. Institute oder Finanzinstitute der Gruppe ihren Kunden aktiv Anlagen in Immobilienfonds anbieten und verkaufen oder die von ihnen verwalteten Vermögenswerte ihrer Kunden in Immobilienfonds investieren, deren Immobilien zu einem großen Teil von dem Unternehmen verwaltet werden; oder
 - iii. die Immobilienverwaltungsdienstleistungen des Unternehmens (z. B. die Verwaltung von Kunden zu Anlagezwecken gehaltenen Immobilien) als zusätzliche Dienstleistung zu den Bankdienstleistungen (z. B. Portfoliomanagement) vermarktet werden.
- c. Die Tätigkeit ist in erheblichem Maße von Banktätigkeiten abhängig, einschließlich Situationen, in denen

- i. das Unternehmen für die Finanzierung von Immobilien, die sich in seinem Eigentum befinden oder von ihm entwickelt werden, in erheblichem Maße von der Finanzierung durch Institute oder Finanzinstitute der Gruppe abhängig ist oder
- ii. das Unternehmen für die Ausübung seiner Tätigkeiten von bestimmten Bankprodukten oder -dienstleistungen abhängig ist, die von Instituten oder Finanzinstituten der Gruppe bereitgestellt werden. Diese Dienstleistungen sollten die Bewertung der finanziellen Risiken von Projekten, das Risikomanagement, die Unterstützung bei der Einhaltung von regulatorischen Vorschriften oder andere Dienstleistungen umfassen, die ein hohes Maß an Vernetzung und Abhängigkeit des Unternehmens zeigen.

Erbringung von Datenverarbeitungsdiensten

25. Im Einklang mit den in den Absätzen 15 bis 21 dargelegten allgemeinen Kriterien sollte die Erbringung von Datenverarbeitungsdiensten in den folgenden beispielhaften Situationen als Nebentätigkeit zur Banktätigkeit betrachtet werden:
- a. Die Banktätigkeit wird unterstützt, indem sichergestellt wird, dass die Bankgeschäfte operativ wirksam durchgeführt werden (z. B. durch die Entwicklung und/oder Wartung von Betriebssystemen zur Unterstützung der Bankgeschäfte). Die Erbringung solcher Datenverarbeitungsdienste für andere Anbieter von Nebendienstleistungen der Gruppe sollte als indirekte Unterstützung der Banktätigkeit betrachtet werden;
 - b. die Banktätigkeit wird ergänzt, z. B. durch die Verbesserung, die Schaffung eines Mehrwerts oder die Ergänzung von Bankprodukten oder -dienstleistungen. Systematisches Cross-Selling und gemeinsame Vertriebskanäle sollten in diesem Zusammenhang berücksichtigt werden; oder
 - c. es besteht eine erhebliche Abhängigkeit von Banktätigkeiten, z. B. wenn die Datenverarbeitungsdienste in hohem Maße von Daten abhängig sind, die durch die Banktätigkeiten bereitgestellt werden oder mit diesen in Verbindung stehen (z. B. Bereitstellung von Analysen von Kundenzahlungsdaten).

4.4. Bestimmung der Tätigkeiten, die gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 18 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 als den unter den Buchstaben a und b genannten Tätigkeiten ähnlich anzusehen sind

26. Für die Zwecke der Anwendung von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 18 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sollten die zuständigen Behörden der EBA unverzüglich eine Tätigkeit melden, die als den unter den Buchstaben a und b aufgeführten

Tätigkeiten ähnlich angesehen werden kann, wobei sie das betreffende Unternehmen, das die Tätigkeit ausübt, benennen und erläutern sollten, warum dessen Tätigkeit auch unter Berücksichtigung dieser Leitlinien als ähnlich anzusehen ist.

27. Die EBA sollte diese Leitlinien anwenden, um festzustellen, ob die gemäß Absatz 26 gemeldete Tätigkeit den in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 18 Buchstaben a und b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 aufgeführten Tätigkeiten ähnlich ist.

4.5. Haupttätigkeit eines Anbieters von Nebendienstleistungen

28. Die in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 18 Buchstaben a, b oder c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Tätigkeiten sollten als Haupttätigkeit eines Unternehmens gelten, wenn diese Tätigkeiten in ihrer Gesamtheit mindestens 50 % zu einem der folgenden Indikatoren beitragen:
- a. die Vermögenswerte des Unternehmens auf Basis seiner individuellen Lage;
 - b. die Einnahmen des Unternehmens auf Basis seiner individuellen Lage;
 - c. das Personal des Unternehmens auf Basis seiner individuellen Lage.
29. Eine Tätigkeit sollte selbst dann als Haupttätigkeit eines Unternehmens angesehen werden, wenn keiner der in Absatz 28 genannten Schwellenwerte erreicht wird, sofern dies im Einzelfall gegenüber der zuständigen Behörde nachvollziehbar begründet werden kann.